

V. DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTION 51/226
DER GENERALVERSAMMLUNG

1. *beschließt*, daß die in Ziffer 26 Abschnitt III.B der Resolution 51/226 enthaltenen Beschränkungen, wonach Bedienstete, die weniger als ein Jahr lang einen aus dem ordentlichen Haushalt oder einen für ein Jahr oder länger aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Posten innehaben, sich während der auf die Beendigung ihres laufenden Dienstverhältnisses folgenden sechs Monate nicht für ihren derzeitigen Posten bewerben oder auf diesem Posten eingestellt werden können, nur für Bedienstete gelten, die nach dem 3. April 1997 ernannt wurden;

2. *beschließt außerdem*, daß es sich bei den Personen, die gemäß Ziffer 27 Abschnitt III.B der Resolution 51/226 nach zwölfmonatiger Dienstzeit bei der Besetzung von Sekretariats-Stellen für interne Bewerber berücksichtigt werden können, um nach Serie 100 oder 300 der Personalordnung ernannte Bedienstete des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen handelt, mit denen aus dem Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen finanzierte Dienstposten am Amtssitz oder bei Friedenssicherungs- oder anderen Feldmissionen besetzt werden, und *beschließt* ferner, daß diese Personen nur für die Besetzung freier Stellen in der Besoldungsgruppe P-4 und darüber berücksichtigt werden können;

3. *beschließt*, die Behandlung der Mitteilung des Sekretariats über die Durchführung der Resolution 51/226 der Generalversammlung und der Anwendung der Bestimmungen der vorstehenden Ziffern während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/220. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997 und die damit zusammenhängende Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

sowie in Bekräftigung des Artikels 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶²,

betonend, daß die normalen Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³, des Berichts des Generalsekretärs "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses,

1. *schließt sich* unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenunddreißigste Tagung und seine wiederaufgenommene siebenunddreißigste Tagung⁶⁵ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 an;

2. *würdigt* die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

3. *wiederholt*, daß die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 enthaltenen Tätigkeiten sich aus dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶, der wichtigsten programmatischen Grundsatzanweisung der Organisation, ableiten müssen und daß dabei Artikel 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶² zu berücksichtigen ist;

4. *betont*, daß die Herstellung klarer Beziehungen zwischen den genehmigten Programmen und den für ihre Ausführung verantwortlichen Stellen für die Transparenz und Rechenschaftspflicht wesentlich ist;

5. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, des fachlichen Könnens und der Integrität;

⁶² ST/SGB/PPBME Rules/1(1987), geändert durch Resolution 42/215.

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Addendum (A/52/9/Rev.1 und Add.1).

⁶⁴ A/52/303 und Add.1.

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/52/16); und ebd., Beilage 16A (A/52/16/Add.1).

⁶⁶ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).

6. *betont*, daß die in ihren Resolutionen 52/12 A und B gebilligten Reformvorschläge unter voller Achtung der jeweiligen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001, umgesetzt werden;

7. *betont außerdem* die Rolle der zuständigen zwischenstaatlichen Organe bei der Behandlung der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage ihrer Empfehlungen zum Haushaltsplan;

8. *betont*, daß die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, daß sie die volle Durchführung der Mandate erlauben;

9. *wiederholt*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

10. *betont*, daß die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

11. *wiederholt*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans die von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten in vollem Umfang berücksichtigen muß;

12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, daß eine umfassende Begründung für den Abbau von Dienstposten, wie sie auch bei der Schaffung neuer Dienstposten vorzulegen ist, nicht gegeben wurde⁶⁷;

13. *bekräftigt*, daß beim Freiwerden eines Dienstpostens die Entscheidung über seine Beibehaltung, Abschaffung oder Verlegung einer entsprechenden Begründung aufgrund eines Programms und des Arbeitsvolumens bedarf;

14. *bekräftigt außerdem*, daß die Durchführung der Reformmaßnahmen und der Abbau von Dienstposten keine unfreiwillige Beendigung von Dienstverhältnissen nach sich ziehen darf;

15. *stellt fest*, daß einige der zur Streichung vorgeschlagenen Dienstposten erst zum Ende des ersten Jahres des Zweijahreszeitraums frei werden;

16. *beschließt*, daß der in Anlage I.A dieser Resolution enthaltene Stellenplan für beide Jahre des Zweijahreszeitraums 1998-1999 gilt;

17. *vermerkt mit Besorgnis* den Trend der Zunahme von Dienstposten der höheren Rangebenen und des Abbaus von Dienstposten der unteren Rangebenen, was die Möglichkeit, die Organisation zu verjüngen, und ihre Fähigkeit, die genehmigten Mandate voll durchzuführen, beeinträchtigen kann;

18. *betont*, daß der Abbau von Dienstposten die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten nicht beeinträchtigen darf;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Einklang mit den in seinem Bericht "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁶⁸ eingegangenen Verpflichtungen einen Bericht über die Entwicklungen in der Dienstpostenstruktur des Sekretariats während der vergangenen zehn Jahre, über die von ihm geplante zukunftsorientierte kurz- und mittelfristige Personalpolitik mit dem Ziel einer Verjüngung der Organisation und über die Auswirkungen einer solchen Politik auf die künftigen Entwicklungen der Dienstpostenstruktur vorzulegen;

20. *bekräftigt*, daß die Verwendung von Gratispersonal im Einklang mit Resolution 51/243 vom 15. September 1997 rasch auslaufen soll;

21. *beschließt*, die Verweise auf Gratispersonal der Kategorie II aus den Haushaltsdokumenten zu streichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen zu können;

23. *bedauert*, daß die in ihrer Resolution 51/243 angeforderten Berichte der Generalversammlung nicht zur Behandlung vorgelegt wurden;

24. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß eine Reihe von Kapiteln in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ erstellt worden sind;

25. *beschließt*, in den Programmbeschreibungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der siebenunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶⁵ angegeben;

26. *beschließt außerdem*, in den Programmbeschreibungen in dem Bericht des Generalsekretärs "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ die in Anlage III dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen;

II

betonend, daß die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

sowie betonend, daß mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind,

⁶⁷ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Kap. I, Ziffer 72.

⁶⁸ A/51/950 und Add.1-7.

1. *wiederholt*, daß für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgende Prioritäten gelten:

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenbekämpfung, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;

2. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Anmerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem ersten Bericht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁹ und in seinem zweiten Bericht über die Reformvorschläge des Generalsekretärs⁷⁰;

3. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte Haushaltsverfahren;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 38 seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und schließt sich seinem Ersuchen an, der Generalsekretär möge bei der Darstellung der unterschiedlichen Ausgaben in künftigen Programmhaushaltsplänen für absolute Einheitlichkeit sorgen;

5. *stellt fest*, daß der Generalsekretär eine Reihe von Organigrammen der verschiedenen Hauptabteilungen in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 aufgenommen hat, und ersucht darum, dies in künftigen Programmhaushaltsplänen für jedes Haushaltskapitel regelmäßig zu tun und in die Organigramme Dienstposten aller Finanzierungsquellen aufzunehmen;

6. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁶⁴ verwendete formale Darstellung der Umschichtung von Ressourcen zwischen Haushaltskapiteln mit dem Ziel der Einrichtung neuer Hauptabteilungen und ersucht den Generalsekretär, im Interesse der Transparenz sicherzustellen, daß

vorgeschlagene Umschichtungen von Dienstposten und anderen Ressourcen zwischen Haushaltskapiteln in künftigen Programmhaushaltsplänen auf dieselbe Weise dargestellt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vorschläge in den einzelnen Kapiteln zukünftiger Programmhaushaltspläne genauere Informationen über die Ergebnisse und Tätigkeiten der verschiedenen Hauptabteilungen umfassen, auf die die Generalversammlung später ihre Bewertung des Haushaltsvollzugs stützen kann;

8. *ersucht* darum, daß die einzelnen Kapitel des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Zusammenfassung der einschlägigen Empfehlungen der internen und externen Aufsichtsorgane sowie Informationen über die zu jeder Empfehlung getroffenen Folgemaßnahmen enthalten;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß einige der vorgeschlagenen Pilotprojekte Änderungen der bestehenden Haushaltspraktiken und -verfahren nach sich ziehen würden;

11. *beschließt*, vor der Durchführung von Pilotprojekten deren Auswirkungen auf die Haushaltspraktiken und -verfahren sowie auf die Finanzordnung der Vereinten Nationen zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

12. *beschließt außerdem*, daß bis zu ihrer Prüfung dieses Berichts bei Pilotprojekten keine Maßnahmen ergriffen werden können, die Änderungen der Haushaltspraktiken und -verfahren oder der Finanzordnung bedeuten würden, ohne daß zuvor alle zuständigen beschlußfassenden Organe ihre Zustimmung erteilt haben;

13. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für alle Vermögensgegenstände der Vereinten Nationen ordnungsgemäße Bestandsverzeichnisse zu führen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mittel für Berater und Sachverständige, für Zeitpersonal, Reisen, Elektrizität und Repräsentationsspesen während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 mit Umsicht zu verwenden und im Rahmen seines zweiten Haushaltsvollzugsberichts über die Ergebnisse dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Qualität der in der Kantine der Vereinten Nationen servierten Lebensmittel und der dort verwendeten Ausstattung besser zu kontrollieren und sicherzustellen, daß die Ernährungsgewohnheiten der Nutzer dieser Einrichtung möglichst weitgehend berücksichtigt werden;

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7).

⁷⁰ A/52/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.

17. *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, insbesondere des Verkaufs von Veröffentlichungen in Genf, vorzuschlagen und gegebenenfalls neue einkommenschaffende Maßnahmen zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

18. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Begründung der zusätzlichen Aufenthaltsvergütung vorzulegen, mit dem Ziel, ihre mögliche schrittweise Abschaffung oder ihre Beibehaltung zu prüfen;

19. *bedauert* die Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern, insbesondere in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, künftig nur dann auf Berater zurückzugreifen, wenn das entsprechende Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorhanden ist, und dabei die bestehenden Vorschriften und die einschlägigen Resolutionen zu beachten;

20. *bedauert außerdem*, daß der von der Generalversammlung in Ziffer 14 ihrer Resolution 51/221 B angeforderte Bericht über den Einsatz von Beratern bis zum 1. März 1997 nicht vorlag, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung den Bericht während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, rechtzeitig und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

22. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses⁷¹ *zu eigen*, wonach ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Ausführung der mandatsmäßigen Programme behindert, und wonach bewußte Entscheidungen der Verwaltung, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, das Haushaltsverfahren weniger transparent machen und das Personalmanagement erschweren;

23. *bekräftigt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen eingesetzt werden sollte;

24. *stellt fest*, daß der Mittelbedarf für die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie die Konferenz- und Sicherheitsdienste in Wien auf Nettobasis angegeben ist;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle in den Haushaltsplänen der drei genannten Bereiche gebilligten Mittel zugewiesen werden, damit sie alle ihre mandatsmäßigen

Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen können;

26. *billigt* den in Anlage I.B dieser Resolution enthaltenen Stellenplan für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Gemeinsame Inspektionsgruppe sowie die Konferenz- und Sicherheitsdienste in Wien;

27. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Gelder von den teilnehmenden Organisationen rechtzeitig eingehen;

28. *beschließt*, alle Aspekte der Nettoveranschlagung weiter zu prüfen, namentlich ihre Auswirkungen auf die Arbeit der betreffenden Einrichtungen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

29. *vermerkt mit Sorge* das Verhältnis zwischen den Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt und den außerplanmäßigen Mitteln, das die Tendenz widerspiegelt, Kernaufgaben vorwiegend aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren;

III

Kapitel IA. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

1. *beschließt*, im Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen anstelle der bestehenden, aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Stellen eine P-5-Stelle, eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Besoldungsgruppen) im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu schaffen;

2. *nimmt* den Vorschlag *an*, unter Berücksichtigung der zunehmenden Arbeitsbelastung des Rates der Rechnungsprüfer den Dienstposten des Exekutivsekretärs des Rates wieder auf D-1 anzuheben;

3. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 52/12 B den Dienstposten des Stellvertretenden Generalsekretärs zu schaffen, und beschließt außerdem, hinsichtlich des Gehalts und der sonstigen Bezüge die Empfehlung in Ziffer 5 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷⁰ zu billigen;

4. *billigt* den Vorschlag für die Personalausstattung des Büros des Stellvertretenden Generalsekretärs mit der Maßgabe, daß lediglich Mittel für zwei der drei vorgeschlagenen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes bereitgestellt werden;

5. *billigt außerdem* die Schaffung einer D-1-, einer P-5- und einer P-4-Stelle sowie eines Dienstpostens des Allgemeinen Dienstes für die Strategische Planungsgruppe;

6. *beschließt*, die Höhe der Mittel für Berater und Sachverständige in der Strategischen Planungsgruppe weiter zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die für gemeinsame Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung angesetzten Haushaltsmittel zu streichen, da diese Sitzungen nicht mehr stattfinden;

⁷¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/52/7), Kap. I, Ziffer 57.

Kapitel 1B. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

8. *stellt fest*, daß die neugeschaffene Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste vorläufig nicht die Konferenzbetreuung des Fünften und Sechsten Ausschusses der Generalversammlung sowie des Sicherheitsrats übernehmen wird, daß jedoch die Rationalisierung der Regelungen für die Konferenzbetreuung zu einer geschlosseneren Zielverfolgung, verstärkter Kohärenz der Anstrengungen auf allen Ebenen und höherer Kostenwirksamkeit führen dürfte, was sich in Größeneinsparungen niederschlagen würde;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die genannten Regelungen weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, mit dem Ziel, die Möglichkeit der Zusammenfassung aller Ressourcen für Konferenzbetreuung für alle Hauptausschüsse der Generalversammlung, den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat und deren Neben- und Ad-hoc-Organen und Sonderkonferenzen in der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste zu prüfen;

10. *akzeptiert* die vorgeschlagene Höherstufung der aus dem ehemaligen Büro des Direktors der Konferenzdienste verlegten D-2-Stelle auf die Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs, der P-4-Stelle des Sonderassistenten des Untergeneralsekretärs auf die Rangstufe P-5 und einer P-2-Stelle für die Verstärkung der administrativen Unterstützung in der Verwaltungsstelle auf die Rangstufe P-3;

11. *beschließt*, daß die Mittel für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung ab dem Zweijahreszeitraum 1998-1999 nach dem Ausgabezweck ausgewiesen werden, und billigt den Voranschlag des Generalsekretärs betreffend die Höhe der Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

12. *beschließt außerdem*, daß die vorgeschlagene Gruppe für die technischen Aspekte der Konferenzbetreuung für den Treuhandrat, den Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) der Generalversammlung und den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker aus zwei Experten für politische Fragen (in den Rangstufen P-5 beziehungsweise P-3) und zwei Angehörigen des Allgemeinen Dienstes bestehen wird;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Abschaffung von dreißig Übersetzer- und Dolmetscherstellen;

14. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Praktiken hinsichtlich der Selbstüberprüfung, deren Anteil in Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung bis auf 80 Prozent ansteigen kann, wobei der festgesetzte Normwert bei 45 Prozent liegt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die beiden in den Ziffern 13 und 14 genannten Fragen im Lichte ihrer Resolution 50/11 vom 2. November 1995 weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über deren Auswirkungen auf die Qualität der erbrachten Konferenzdienste Bericht zu erstatten;

Kapitel 2A. Politische Angelegenheiten

16. *beschließt*, die unter dem Unterprogramm 7 (Palästinafrage) zur Streichung vorgeschlagene P-3-Stelle beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nahen Osten den freien Dienstposten des Höheren Dienstes in diesem Unterprogramm zu besetzen;

17. *stellt fest*, daß die Verlegung einer P-5-Stelle zur Unterstützung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in ihrer Funktion als Einberuferin des Exekutiv Ausschusses für Frieden und Sicherheit seit Januar 1997 in Kraft ist, und ersucht darum, daß anhand der Erfahrungen überprüft wird, ob die Stelle für diese Aufgabe noch weiter notwendig ist;

18. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 23 seines zweiten Berichts⁷⁰ und ersucht den Generalsekretär, die Aufgabenteilung zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze weiter zu prüfen, damit die klare Abgrenzung ihrer jeweiligen Aufgaben gewährleistet ist und Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Ressourcen für die Regionalseminare über Entkolonialisierung sorgsam zu verwenden;

20. *stellt fest*, daß in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten eine eigenständige Gruppe Entkolonialisierung eingerichtet wurde;

21. *stellt außerdem fest*, daß das wirksame Arbeiten der Gruppe Entkolonialisierung sichergestellt werden muß;

22. *beschließt*, daß die Gruppe Entkolonialisierung in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten aus einem Leitenden Direktor der Rangstufe D-1, einem Verwaltungsdirektor (Politische Angelegenheiten) der Rangstufe P-5, einem Verwaltungsobererrat (Politische Angelegenheiten) der Rangstufe P-4 und zwei Bediensteten des Allgemeinen Dienstes besteht;

23. *beschließt außerdem*, daß das in Ziffer 2.50 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁵ vorgeschlagene Verbindungsbüro in Addis Abeba den Status eines Büros der Vereinten Nationen in Addis Abeba hat und von Kapitel 2A des Entwurfs des Programmhaushaltsplans nach Kapitel 1A übertragen wird;

24. *beschließt ferner*, die Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend Ziffer 2.50 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 im Einklang mit Ziffer 23 nach Kapitel 1A zu übertragen;

Kapitel 2B. Abrüstung

25. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der neuen Hauptabteilung Abrüstungsfragen;

26. *beschließt*, die drei P-5-Stellen der Direktoren der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung beizubehalten, ersucht den Generalsekretär, diese Stellen so schnell wie

möglich zu besetzen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Zentren zu unterstützen; und beschließt außerdem, daß die neue Hauptabteilung über zwei P-5-Stellen verfügen wird, nämlich die eine zur Streichung vorgeschlagene sowie eine neu zu schaffende Stelle;

27. *ermutigt* die zu ernennenden Leiter der Zentren, ab dem ersten Quartal 1998 mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganen sowie den Mitgliedstaaten der verschiedenen Regionen Verbindung aufzunehmen, mit dem Ziel, Ressourcen für die Neubelebung der Tätigkeit der Zentren zu erschließen;

28. *beschließt*, daß das Organigramm der neuen Hauptabteilung Abrüstungsfragen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution dem in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ enthaltenen entspricht;

Kapitel 3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen

29. *wiederholt* ihr Ersuchen, Gratispersonal im Einklang mit ihrer Resolution 51/243 schrittweise abzuschaffen;

30. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) aus ihrem hohen Anteil unbesetzter Stellen Managementprobleme erwachsen sind;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die freien Stellen zu besetzen und dabei den für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten Normanteil unbesetzter Stellen zu berücksichtigen;

32. *beschließt*, daß die Gruppe für Erfahrungsauswertung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Mitgliedstaaten auf Antrag über die Erfahrungen beraten kann, die bei den in Ziffer 3.19 b) des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ genannten Aufgaben gesammelt wurden;

33. *beschließt außerdem*, die beantragten Mittel für eine Studie zur Auswertung der Erfahrungen aus Abrüstung und Demobilisierung zu streichen, und fordert die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nachdrücklich auf, die in diesem Zusammenhang bereits durchgeführten Studien des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und anderer Organisationen so weit wie möglich zu nutzen;

Kapitel 5. Internationaler Gerichtshof

34. *stellt fest*, daß die Generalversammlung für ihre dreihundfünfzigste Tagung eine umfassende Überprüfung der Haushaltsansätze für die statutmäßigen Ansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs angesetzt hat, und beschließt in dieser Hinsicht, daß über alle Veränderungen bei den Ressourcen, die sich aus den Beschlüssen der Versammlung betreffend die Besoldung und die anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs ergeben, in dem Vollzugsbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 Bericht erstattet wird;

35. *ersucht* den Internationalen Gerichtshof, im Hinblick auf den Abbau der Rückstände beim Druck seiner Veröffentlichungen und bei der Übersetzung seiner Dokumente mit

Nachdruck die Einführung moderner Technologien zu prüfen, namentlich auch die in regionalen und einzelstaatlichen Justizsystemen verwandten Methoden und die vom Bereich Rechtsangelegenheiten auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die finanziellen Regelungen im Zusammenhang mit dem Restaurant des Internationalen Gerichtshofs zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 6. Rechtsangelegenheiten

37. *billigt* die Höherstufung der D-2-Stelle im Büro des Rechtsberaters auf die Rangstufe Beigeordneter Generalsekretär;

Kapitel 7A. Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten

38. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung der neuen Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung eine neue Beschreibung für dieses Haushaltskapitel vorzulegen, die mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ in voller Übereinstimmung steht, und dabei die Regel 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶² zu berücksichtigen;

40. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß, die neue Kapitelbeschreibung auf seiner achtunddreißigsten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung seine diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen während des ersten Teils ihrer dreihundfünfzigsten Tagung, spätestens jedoch am 1. Oktober 1998 zur Behandlung vorzulegen;

41. *bekundet ihre Besorgnis* über den Rückgang der für die technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die Struktur und die Höhe der Mittel für die Hauptabteilung weiter zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß alle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, die für die vollständige Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten erforderlich sind, die vorher von der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordination und bestandfähige Entwicklung, der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung wahrgenommen wurden;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Tätigkeiten, die in den zehn Unterprogrammen der Kapitel 7, 9 und 10 des ersten Haushaltsvoranschlags beschrieben sind, in Kapitel 7A der endgültigen Fassung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 aufgenommen werden;

44. *nimmt Kenntnis* von der Veranschlagung der Mittel nach Unterprogramm gemäß Anlage IV.A und B dieser Resolution;

45. *beschließt*, die Mittelausstattung und die Zahl der Dienstposten in der Verwaltungsstelle weiter zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß die Fähigkeit der Organisation zur uneingeschränkten Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der technischen Zusammenarbeit gewährleistet sein muß;

46. *beschließt außerdem* die Höherstufung einer D-1-Stelle in der Abteilung Frauenförderung auf die Rangstufe D-2;

47. *beschließt ferner*, im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung eine D-1-Stelle einzurichten, die die bestehende, aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierte Stelle ersetzt;

Kapitel 8. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

48. *nimmt Kenntnis* von der Mittelbewilligung im Zwei-jahreszeitraum 1998-1999 für die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und fordert den Generalsekretär auf, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

Kapitel 11A. Handel und Entwicklung

49. *beschließt*, daß das Arbeitsprogramm der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) über Hilfe für das palästinensische Volk auch künftig von einem Sonderkoordinator der Rangstufe P-5 und einem Bediensteten der Rangstufe P-4 ausgeführt wird;

50. *beschließt außerdem*, daß das Arbeitsprogramm für die Binnen- und Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auch künftig im Büro des Sonderkoordinators unter der Gesamtauf-sicht eines Bediensteten der Rangstufe D-1, unterstützt von einem Bediensteten der Rangstufe P-4, ausgeführt wird und daß sich gleichzeitig auch weiterhin ein Bediensteter der Rang-stufe P-5 in der Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz ausschließlich mit Fragen im Zusammenhang mit den Binnenentwicklungsländern befassen wird;

51. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 angemessene Mittel für Tätigkeiten spezifisch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bereitgestellt werden, die der ihnen zuerkannten Priorität entsprechen;

52. *verweist* auf die Ziffer 33 ihrer Resolution 51/167 vom 16. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ersucht hat, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Vorschlag über die Einsparungen vorzulegen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Konferenz ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Appa-rats und der Reform des Sekretariats, und einen Vorschlag über die Neuzuweisung eines Teils der eingesparten Mittel im Haushaltszyklus 1998-1999 zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Kapazität der Konferenz in Schwerpunktbereichen, unter

anderem auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, zu stärken;

53. *bedauert*, daß die genannten Vorschläge bisher nicht unterbreitet wurden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Arbeitsgruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für den Mittelfristigen Plan und den Programmhaushaltsplan rasch einen Bericht über die genannten Vorschläge auszuarbeiten, in dem Möglichkeiten zur Nutzung dieser Einsparungen während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 im Rahmen der geltenden Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen untersucht werden, und der Generalversammlung diesen Bericht während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen;

Kapitel 11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

55. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Vereinbarungen, die der Generalsekretär mit dem Generaldirektor der Welthandels-organisation (WTO) mit dem Schriftwechsel vom September 1995 eingegangen ist, der Generalversammlung bisher nicht übermittelt worden sind, und ist in dieser Hinsicht der Auf-fassung, daß das Abkommen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des ehemaligen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bis zur Prüfung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation durch die Generalversammlung weiterhin in Kraft ist;

Kapitel 12. Umwelt

56. *beschließt*, die Mittelausstattung des Umweltpro-gramms der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten und dabei die Resolution 51/177 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 und den zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen;

57. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern IV.47 und IV.48 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushalts-plans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁷² und ersucht den Generalsekretär, dementsprechend zu handeln;

Kapitel 13. Menschliche Siedlungen

58. *beschließt*, die Mittelausstattung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) weiter zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, diesbe-zügliche Vorschläge zu unterbreiten und dabei die Resolution 51/177 der Generalversammlung und den zunehmenden Rück-gang der außerplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen;

59. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern IV.54 und IV.55 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushalts-

⁷² A/52/7 (Kap. II, Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

plans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁷² und ersucht den Generalsekretär, dementsprechend zu handeln;

Kapitel 14. Verbrechensbekämpfung

60. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung und stellt außerdem fest, daß das Zentrum gemeinsam mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung das neue Büro für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung bilden wird;

61. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, die Kapazität des neuen Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zu stärken;

62. *betont*, wie wichtig es ist, die grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zwischen den Regionalorganisationen, den internationalen Organisationen und Organen und den Vereinten Nationen weiter zu verstärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, sowie seine Finanzierung zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

63. *billigt* die Schaffung zweier neuer Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 beziehungsweise P-4 für das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung und die Verlegung einer D-1-Stelle aus dem Büro der Vereinten Nationen in Wien zu dem Zentrum, um dessen Kapazität zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu steigern;

Kapitel 15. Internationale Drogenbekämpfung

64. *beschließt*, daß die Zusammenfassung der Abteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die entscheidende Bedeutung des umfassenden Programms für die Drogenbekämpfung, das im Einklang mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ vollinhaltlich umzusetzen ist, nicht beeinträchtigen soll und daß angemessene Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden sollen;

65. *betont*, daß der Zusammenschluß des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu einer besseren Koordinierung zwischen diesen Stellen führen und maßgebliche Synergieeffekte erzielen sollte, während gleichzeitig die disziplinenübergreifenden Aspekte der Drogenbekämpfungspolitik erhalten bleiben;

Kapitel 16, 17, 18, 19 und 20. Regionalkommissionen

66. *stimmt* mit der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den kurzzeitigen Einsatz von Beratern und Sachverständigen durch die Wirtschaftskommission für Afrika *überein*, die in Ziffer V.19 seines ersten Berichts⁷³ enthalten ist, fordert die Kommission auf,

durch gezielte Maßnahmen der Leitung sicherzustellen, daß Wissen und Sachverstand kurzzeitig eingesetzter Berater und Sachverständiger wirksam an das Personal der Kommission weitergegeben werden, und legt den anderen Regionalkommissionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

67. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung der Tätigkeitsprogramme der Regionalkommissionen zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Sachaktivitäten klarer von der Programmunterstützung abzugrenzen und die Gliederung des Haushaltsplans zu harmonisieren, und die Beschreibung der Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regionalkommissionen klarer zu gestalten, um eine quantitative und qualitative Überwachung der Fortschritte bei der Programmausführung zu ermöglichen;

Kapitel 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

68. *begrüßt* die von der Wirtschaftskommission für Afrika durchgeführte Neugliederung und Neuausrichtung ihrer Programme und insbesondere die Dezentralisierung der Tätigkeiten der Kommission an subregionale Entwicklungszentren, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen aus allen Finanzierungsquellen, um die subregionalen Zentren sowie die Fähigkeit der Kommission zu stärken, als Koordinierungseinrichtung für diese Tätigkeiten entsprechende Anleitung zu geben;

69. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Wirtschaftskommission für Afrika in den letzten Jahren schwer unter einem anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in maßgeblichen Bereichen zu leiden hatte, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle in den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 eingesetzten Stellen auch besetzt werden;

70. *ersucht* den Generalsekretär, alle aufgrund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Zentren zuzuweisen;

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

71. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs, ein neues Management-Pilotprojekt vorzustellen, dessen Ziel es ist, den Entscheidungsfindungsprozeß der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik durch die Dezentralisierung von Befugnissen in bestimmten Bereichen des Personal- und Haushaltswesens zu verbessern;

72. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung gemäß Ziffer 4 der Kommissionsresolution 563 (PLEN.21) und gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer V.66 seines ersten Berichts⁷³ Einzelheiten des neuen Management-Pilotprojekts zur abschließenden Genehmigung vorzulegen;

⁷³ A/52/7 (Kap. II, Teil V). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

73. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß sämtliche Tätigkeiten in Unterprogramm 2 allen Mitgliedern der Region zugute kommen;

Kapitel 22. Menschenrechte

74. *stellt fest*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ Tätigkeiten umfaßt, denen kein konkretes, von der Generalversammlung gebilligtes Mandat zugrunde liegt;

75. *bestätigt* die in ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligten Modalitäten für die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds;

76. *verweist* auf Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B vom 21. Dezember 1989;

77. *bedauert*, daß ihr der in der genannten Resolution angeforderte Bericht bisher nicht vorgelegt wurde;

78. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den genannten Bericht auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

79. *beschließt*, die vom Generalsekretär im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 beantragten Mittel bis zur Behandlung des genannten Berichts zu bewilligen, und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sicherzustellen, daß Mittel, die sich unmittelbar auf diese nicht mandatsmäßigen Tätigkeiten beziehen, nicht für diese gebunden werden;

80. *beschließt außerdem*, die Beschreibung von Kapitel 22 gemäß Anlage II dieser Resolution abzuändern;

Kapitel 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

81. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem stetigen Rückgang sowohl der haushaltsmäßigen als auch der außerplanmäßigen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Verfügung stehen;

82. *ersucht* den Generalsekretär, den Zustrom außerplanmäßiger Mittel an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überwachen und auf der Grundlage seiner Erkenntnisse eine über der derzeitigen Mittelhöhe liegende Finanzierung des Amtes aus dem ordentlichen Haushalt zu prüfen;

Kapitel 24. Palästinaflüchtlinge

83. *bekräftigt ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, *beschließt*, die acht unter diesem Kapitel zur Abschaffung vorgesehenen Dienstposten im Lichte der Schwierigkeiten, denen sich das Hilfswerk aufgrund des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel gegenüber sieht, beizubehalten, und *bittet* die Geberländer, ihre Zusagen gegenüber dem Hilfswerk zu erfüllen und ihre Beiträge zu diesem zu erhöhen, um die volle Durchführung seines Arbeitsprogramms zu unterstützen;

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe

84. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die rechtliche Grundlage und die Methodik für die Erhebung von Programmunterstützungskosten auf freiwillige Bar- oder Sachleistungen vorzulegen;

85. *stellt fest*, daß die operativen Minenräumtätigkeiten und der aus dem Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung finanzierte Minenbekämpfungsdienst künftig der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zugeordnet werden, und betont, daß die humanitäre Minenräumtätigkeit unter der Verantwortung des Nothilfekoordinators durchgeführt werden soll;

Kapitel 26. Presse und Information

86. *nimmt Kenntnis* von der Umwandlung der Hauptabteilung Presse und Information in den Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

87. *beschließt*, hinsichtlich der vorgeschlagenen Abschaffung der 51 Dienstposten für Ortskräfte in den Informationszentren der Vereinten Nationen und der Frage der Eingliederung der Informationszentren in das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich der Prüfung früherer derartiger Fälle, nicht tätig zu werden, wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär in Ziffer 11 ihrer Resolution 51/138 B vom 13. Dezember 1996, diese Eingliederung auf kostenwirksame Weise fortzusetzen und dabei nach Möglichkeit von Fall zu Fall sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes vorzugehen und sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren auswirkt, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

88. *beschließt außerdem*, in der Abteilung Medien eine P-4-Stelle für einen portugiesischsprachigen Hörfunkproduzenten zu schaffen;

89. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Lichte der Empfehlungen des Informationsausschusses betreffend die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen eine neue Programmbeschreibung für Kapitel 26 vorzulegen;

Kapitel 27A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management

90. *beschließt*, daß die Personalausstattung des Büros für Grundsatzfragen eine D-2- und eine D-1-Stelle sowie drei P-5-Stellen und zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes umfaßt;

91. *ersucht* den Generalsekretär, im Haushaltsvollzugsbericht die Ausgaben auszuweisen, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Entschädigungen an Bedienstete aufgrund von Urteilen des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen entstehen;

92. *beschließt*, daß der derzeit aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierte Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im Sekretariat des Fünften Ausschusses und des Programm- und Koordinierungsausschusses künftig aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert wird;

93. *beschließt außerdem*, während ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung eine gründliche Überprüfung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses vorzunehmen, mit dem Ziel, diese zu rationalisieren und Effizienzsteigerungsmaßnahmen einzuleiten, die den Ausschuß befähigen sollen, seine Aufgaben pünktlich zu erfüllen, ohne auf zusätzliche Nacht- und Wochenendsitzungen zurückgreifen zu müssen;

*Kapitel 27B. Bereich Programmplanung,
Haushalt und Rechnungswesen*

94. *beschließt*, im Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen zwei P-4- und zwei P-3-Stellen einzurichten;

95. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die Abschnitt 18 b) des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷⁴ nicht beigetreten sind, Konsultationen über geeignete Verwaltungsvereinbarungen für die Führung des Steuerausgleichsfonds aufzunehmen und der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

Kapitel 27C. Bereich Personalwesen und -management

96. *unterstützt* die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer VIII.34 seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans⁷⁵ empfohlene Wiedereinrichtung einer P-4-Stelle und einer Stelle des Allgemeinen Dienstes in der Sektion Prüfungen;

97. *nimmt Kenntnis* von dem insgesamt zu verzeichnenden Anstieg der für die Personalfortbildung veranschlagten Mittel und ersucht den Generalsekretär, diese Politik in künftigen Programmhaushalten beizubehalten und dabei die wachsende Zahl der fortzubildenden Personen zu berücksichtigen;

98. *ersucht* den Generalsekretär, alle menschlichen und finanziellen Ressourcen aufzubieten, die notwendig sind, um den Unterricht in den Amts- und Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sowie die Fortbildung für Übersetzer und Überprüfer aufrechtzuerhalten;

Kapitel 27D. Unterstützungsdienste

99. *erkennt an*, wie wichtig das Sicherheitssystem und das Wachpersonal der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär, die Höhe der für diese Aufgaben veranschlagten Mittel ständig zu prüfen;

100. *beschließt*, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung alle mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden Aufgaben ausschließlich von Bediensteten der Vereinten Nationen wahrgenommen werden sollen;

Kapitel 27H. Verwaltung, Nairobi

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit der entsprechenden Kapazität zur Verbesserung seiner Finanzverwaltung und seiner Verwaltungsführung auszustatten;

Kapitel 30. Sonderausgaben

102. *ersucht* den Generalsekretär, die allgemeinen Betriebskosten im Zusammenhang mit den Bankgebühren unter den unterschiedlichen Mittelquellen, für die Zinsen gutgeschrieben werden, anteilig zu veranlagern;

Kapitel 31. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen: Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

103. *stellt mit Besorgnis fest*, wie hoch bei den für Umbau-, Verbesserungs- und größere Instandhaltungsarbeiten insgesamt veranschlagten Mitteln der Anteil an aufgeschobenen Projekten aus dem vorangegangenen Zweijahreszeitraum ist, und betont, daß sich derartige Aufschiebungen aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf das Anlagevermögen letztendlich als teuer für die Organisation erweisen;

104. *macht sich* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer XI.4 seines ersten Berichts⁷⁶ *zu eigen*, wonach der Generalsekretär im nächsten Programmhaushaltsplan den Wert der im Eigentum der Vereinten Nationen stehenden Gebäude ausweisen und einen Vergleich zwischen den bei den Vereinten Nationen angewandten und den gängigen Normen für die Instandhaltungskosten im Verhältnis zum Gebäudewert vorlegen soll;

Kapitel 34. Entwicklungskonto

105. *stellt fest*, daß Regelungen und Verfahren für die Inanspruchnahme des Entwicklungskontos ausgearbeitet werden müssen, und fordert den Generalsekretär auf, vor Ende März 1998 über diese Frage Bericht zu erstatten;

106. *beschließt*, daß die Einsparungen aus der Abschaffung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung in Höhe von 362.000 US-Dollar an das Entwicklungskonto überwiesen werden.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

⁷⁴ Resolution 22 A (I).

⁷⁵ A/52/7 (Kap. II, Teil VIII). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁷⁶ A/52/7 (Kap. II, Teil XI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE I

A. Stellenplan für 1998 und 1999

	1998	1999
Höherer Dienst und obere und oberste Rang- ebenen		
Stellvertretender Generalsekretär	1	1
Untergeneralsekretär	25	25
Beigeordneter Generalsekretär	18	18
D-2	76	75
D-1	257	253
P-5	672	671
P-4/3	2 154	2 142
P-2/1	439	436
Gesamt	3 642	3 621
Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst		
Oberste Rangstufe	269	269
Sonstige Rangstufen	2 746	2 732
Gesamt	3 015	3 001
Sonstige Laufbahngruppen		
Sicherheitsdienst	171	171
Ortskräfte	1 590	1 576
Felddienst	187	187
Handwerkliches und gewerbliches Personal	187	185
Gesamt	2 135	2 119
Insgesamt	8 792	8 741

B. Stellenplan für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Gemeinsame Inspektionsgruppe und die Konferenzdienste und Sicherheitsdienste in Wien, 1998-1999

	<i>Kommission für den inter- nationalen öffentlichen Dienst</i>	<i>Gemeinsame Inspektions- gruppe</i>	<i>Konferenz- dienste, Wien</i>	<i>Sicherheits- dienste, Wien</i>
Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen				
D-2	1	1	-	-
D-1	3	-	1	-
P-5	3	2	9	1
P-4/3	10	5	66	1
P-2/1	3	2	1	-
Gesamt	20	10	77	2
Laufbahngruppe Allgemei- ner Dienst				
Oberste Rangstufe	2	1	6	1
Sonstige Rangstufen	22	8	86	82
Gesamt	24	9	92	83
Insgesamt	44	19	169	85

ANLAGE II

Änderungen der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶³ gemäß den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner siebenunddreißigsten Tagung⁶⁵ und zusätzliche Änderungen

1. Am Ende von Ziffer 1.41 wird folgender Abschnitt angefügt:

"Die Hauptaufgaben des Büros für Außenbeziehungen sind die Herstellung, Förderung und Aufrechterhaltung der Beziehungen der Vereinten Nationen zur Zivilgesellschaft, namentlich zu den nichtstaatlichen Organisationen, der Geschäftswelt, akademischen Institutionen, Stiftungen und Berufsverbänden, Parlamentariern, Gewerkschaften und den Vertretern der Religionen. Seine Tätigkeit ergänzt die des Bereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Während letzterer Informationen an die Presse, an andere Medien und an die breite Öffentlichkeit verteilt und Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen nicht-staatlichen Organisationen erbringt, konzentriert sich das Büro für Außenbeziehungen auf engere Beziehungen zwischen den Schlüsselinstitutionen der Zivilgesellschaft und dem Generalsekretär. Es führt den Vorsitz einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe, die den Generalsekretär hinsichtlich seiner Beziehungen zu den nicht-staatlichen Organisationen berät. Es arbeitet eng mit den Redenschreibern und dem Sprecher des Generalsekretärs zusammen und setzt sich im Zusammenhang mit Ersuchen und Besuchen von führenden Vertretern der Zivilgesellschaft mit dem Protokoll- und Verbindungsdienst ins Benehmen, nimmt jedoch keine Protokollaufgaben wahr. In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet das Büro für Außenbeziehungen eine Kommunikationsstrategie und eine kohärente, überzeugende und gut abgestimmte Kernaussage."

2. In Ziffer 2.50 wird nach Satz 2 folgender Abschnitt eingefügt:

"Das vorgeschlagene Verbindungsbüro in Addis Abeba hätte folgende Aufgaben:

a) Erleichterung des Informationsaustausches und der Koordinierung von Initiativen und Anstrengungen auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenschaffung sowie beim Demokratisierungsprozeß in Afrika:

i) genaue Verfolgung der Beratungen des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und Unterrichtung des Amtssitzes über von dem Mechanismus erörterte politische Initiativen, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind;

ii) Wahrnehmung von Verbindungsfunktionen zu der Abteilung für Konfliktbeilegung der Organisation der afrikanischen Einheit und der gesamten Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, mit dem Ziel,

die Zusammenarbeit hinsichtlich konkreter politischer Fragen zu verstärken, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit von vorrangigem Interesse sind;

- iii) Unterstützung der Tätigkeit der gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

b) Koordinierung der Umsetzung der Programme für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, die sie auf den jährlichen Treffen ihrer Sekretariate vereinbart haben;

c) Wahrnehmung der erforderlichen Repräsentationsaufgaben auf den entsprechenden Tagungen der Organisation der afrikanischen Einheit in Addis Abeba."

3. In Ziffer 2.120

a) erhält Satz 2 die folgende Fassung: "Seit dem Ende des Kalten Krieges haben auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung in einer Reihe wichtiger Bereiche Entwicklungen stattgefunden.";

b) wird im letzten Satz die Formulierung "sowie die Notwendigkeit ihrer weiteren Einbeziehung in die breiteren internationalen Anstrengungen zur Festigung von Frieden und Sicherheit" gestrichen.

4. In Ziffer 2.124, Satz 6, wird nach "eines breiteren Themenspektrums" die Formulierung "auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung" eingefügt.

5. Ziffer 3.10 erhält folgende Fassung:

"Die Hauptabteilung muß ihre Kapazität zur wirksamen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben bewahren, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des wichtigen Beitrags, den regionale Abmachungen und Einrichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, Tätigkeitsbereiche und Zusammensetzung im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zur Friedenssicherung leisten können."

6. In Ziffer 3.19 b) wird die Formulierung "Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von bewaffneten Kräften" durch die Formulierung "Abrüstung und Demobilisierung" ersetzt.

7. In Ziffer 6.58 wird nach der Formulierung "*United Nations Reports of International Arbitral Awards* (Berichte der Vereinten Nationen über internationale Schiedssprüche)" die Formulierung der "aktualisierten Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs" eingefügt.

8. In Ziffer 11A.46, Satz 2, wird nach der Formulierung "bestimmten Entwicklungsländern" die Formulierung ", wie Binnen- und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern," eingefügt.

9. In Ziffer 11A.60 wird der folgende zusätzliche Buchstabe d) angefügt:

"d) Die Kapazität der Inselentwicklungsländer zur Minderung bestimmter Entwicklungshemmnisse im Zusammenhang mit den hohen Transportkosten wird sich verbessert haben."

10. In Ziffer 13.22, Satz 4, wird das Wort "Partnern" durch die Formulierung "Lokalbehörden, nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor" ersetzt.

11. Ziffer 14.2 b) ii) erhält folgende Fassung:

"Unterstützung der Regierungen, auf ihren Antrag, beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung ihrer Rechtsvorschriften und ihres Strafjustizsystems;"

12. Ziffer 14.2 c) iii) erhält folgende Fassung:

"Ausarbeitung wirksamer Strategien und praktischer Vorkehrungen für eine durchgängige und wirksame Zusammenarbeit gegen die Hauptformen der Kriminalität, darunter die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität, namentlich Drogenhandel, Bestechung, Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, Schleuserkriminalität, Frauen- und Kinderhandel, Umweltstraftaten, Waschen der Erträge aus Straftaten, betrügerische Tätigkeiten und andere Formen der Wirtschaftskriminalität, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Strategien und Vorkehrungen;"

13. In Ziffer 15.8 wird die Formulierung "und dazu beitragen wird, die Agenda für die internationale Drogenbekämpfung für die kommende Dekade festzulegen" gestrichen.

14. Nach Ziffer 15.8 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Das Programm wird Dienstleistungen für die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die für Juni 1998 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten erbringen."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

15. Nach der bisherigen Ziffer 15.12 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Auf der Tagung 1998 der Suchtstoffkommission werden mindestens fünf Tage der Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten gewidmet sein."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

16. In der bisherigen Ziffer 15.18 a) i) wird die Formulierung "Vorbereitung des Tagungsteils auf hoher Ebene des

Wirtschafts- und Sozialrats und Teilnahme daran" gestrichen und die Formulierung "über Drogenbekämpfung" durch die Formulierung "über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten" ersetzt.

17. In der bisherigen Ziffer 15.18 a) ii) wird ein neuer Buchstabe mit folgendem Wortlaut angefügt:

"c. Dokumente für den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung der Generalversammlung;"

18. Nach der bisherigen Ziffer 15.18 c) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut angefügt:

"d) Das Programm wird die Empfehlungen zu den auf der Sondertagung zu behandelnden Fragen zusammenstellen, die die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Entwicklungsbanken der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung vorlegen."

19. In der bisherigen Ziffer 15.28 a) ii) a. wird nach der Formulierung "Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;" das Wort "und" gestrichen und am Ende der Ziffer die Formulierung "und Dokumentation für den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung" angefügt.

20. Am Ende der bisherigen Ziffer 15.28 b) iii) wird die Formulierung "und Informationsmaterial für die Öffentlichkeit zur Förderung der Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten" angefügt.

21. In der bisherigen Ziffer 15.36, Satz 2, Buchstabe c) wird die Formulierung "Sondertagung der Generalversammlung über internationale Drogenbekämpfung" durch die Formulierung "Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten" ersetzt.

22. In der bisherigen Ziffer 15.37 a) ii) a. wird nach der Formulierung "des Weltweiten Aktionsprogramms;" das Wort "und" gestrichen und nach der Formulierung "zur Umsetzung des Übereinkommens von 1988" folgende Formulierung angefügt: "und Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der 'Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte

Verteilung sowie damit zusammenhängende Aktivitäten' mit den Empfehlungen für die Sondertagung".

23. In der bisherigen Ziffer 15.37 a) ii) c. wird nach der Formulierung "der fünf Nebenorgane der Kommission" das Wort "und" gestrichen und nach der Formulierung "und ihrer Nebenorgane;" die Formulierung "und Dokumente über die möglichen Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung, insbesondere mit möglichen Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung der internationalen Suchtstoffübereinkommen" angefügt.

24. In der bisherigen Ziffer 15.42, Satz 1, wird nach der Formulierung "werden sich die Aktivitäten in diesem Unterprogramm" folgende Formulierung eingefügt: "im Jahr 1998 auf die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Grundsätze für die Nachfragesenkung konzentrieren, welche auf der Sondertagung der Generalversammlung im Juni 1998 verabschiedet werden könnte. Darüber hinaus werden sich die Aktivitäten".

25. In Ziffer 19.58 c) wird nach dem Akronym "SIECA" das Akronym ", CARICOM" eingefügt.

26. In Ziffer 22.1

a) wird nach Satz 1 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Es gründet auf der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien.";

b) wird in Satz 2 die Formulierung "auf einzelstaatlicher Ebene" gestrichen und die Formulierung "Schutz der Menschenrechte" durch die Formulierung "Schutz aller Menschenrechte" sowie die Formulierung "Verwirklichung der Menschenrechte" durch die Formulierung "Verwirklichung aller Menschenrechte" ersetzt.

27. In Ziffer 22.3:

a) wird in Satz 1 die Formulierung "auf den neuen globalen und integrierten Ansatz" durch die Formulierung "auf den globalen, integrierten und ausgewogenen Ansatz" ersetzt und die Formulierung "und das Zentrum für Menschenrechte wurde neu strukturiert" gestrichen;

b) wird in Satz 3 die Formulierung "Es wird mittels einer neuen Führungsstruktur umgesetzt" durch die Formulierung "Es wird im Einklang mit Resolution 52/121 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 mittels einer neuen Führungsstruktur umgesetzt" ersetzt;

c) wird der letzte Satz gestrichen.

28. In Ziffer 22.4, Satz 1, wird die Formulierung "Durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Forschungs- und Analysearbeit wird das Programm darauf abzielen," durch die Formulierung "Das Programm wird qualitativ hochwertige Forschungs- und Analysetätigkeit leisten. Das Programm wird außerdem darauf abzielen," ersetzt.

29. Nach Ziffer 22.4 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Das Programm wird die Menschenrechtsorganisationen und -organe der Vereinten Nationen unterstützen und

ihre Beratungen erleichtern, indem es ihr wirksames Arbeiten und die Analysekapazität der Vertragsorgane sicherstellt und verstärkt."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

30. In der bisherigen Ziffer 22.5, Satz 2, wird das Wort "wirksame" vor der Formulierung "Feldtätigkeiten und -einsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte" gestrichen.

31. Die bisherige Ziffer 22.24 erhält folgende Fassung:

"Der Voranschlag für den Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 wird vorgelegt, sobald die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft getreten ist."

32. In der bisherigen Ziffer 22.29 wird die Formulierung "Koordiniierung der Aktivitäten" durch die Formulierung "Koordiniierung der Menschenrechtsaktivitäten" ersetzt und nach der Formulierung "Organisationen und Hauptabteilungen" die Formulierung "im Einklang mit den jeweiligen Mandaten" eingefügt.

33. In der bisherigen Ziffer 22.33 werden die Wörter "Überwachungstätigkeiten im Feld" durch das Wort "Feldtätigkeiten" ersetzt.

34. Die bisherige Ziffer 22.37 wird durch zwei neue Ziffern mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. In diesem Zusammenhang wird das Ziel darin bestehen, eine integrierte mehrdimensionale Strategie zur Umsetzung, Koordinierung und Förderung des Rechts auf Entwicklung im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und späteren Mandaten sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auszuarbeiten, die darauf abzielt, die von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, der internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen und der nichtstaatlichen Organisationen, zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu erleichtern, und dabei sicherzustellen, daß das Recht auf Entwicklung im gesamten Menschenrechtsprogramm sowie auch von den Sonderorganisationen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen verwirklicht wird; die einzelstaatliche Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung durch Koordinierung mit von den Staaten ernannten Beauftragten zu fördern; Hindernisse auf nationaler und internationaler Ebene zu benennen; und das Bewußtsein für die Inhalte und die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung unter anderem durch Informations- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Hinsichtlich der Forschung und Analyse werden die Ziele darin bestehen, die Achtung der Menschenrechte zu erhöhen, indem mittels Datensammlung, Forschung und Analyse das Wissen, das Bewußtsein und das Verständnis

von Menschenrechtsfragen erhöht werden. Diese Ziele werden ausgehend von der Unteilbarkeit, Interdependenz und Verbundenheit aller Menschenrechte verfolgt werden und darauf gerichtet sein, die Anwendung von Normen, die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatte und anderer Organe sowie die Ausarbeitung neuer Normen zu erleichtern; die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen; die Demokratie zu fördern sowie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die rechtsstaatlichen Verfahren zu stärken; zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und neuen Formen der Diskriminierung beizutragen; die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu stärken und schwächere Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten, Wanderarbeitnehmer und Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen zu schützen."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

35. Die bisherige Ziffer 22.40 c) i) erhält folgende Fassung:

"Mitwirkung an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im Einklang mit den jeweiligen Mandaten;"

36. Die bisherige Ziffer 22.53 erhält folgende Fassung:

"Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt darin, den Ländern auf Ersuchen der betreffenden Regierungen durch Beratende Dienste und technische Kooperationsprojekte bei der Förderung und dem Schutz des Genusses der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Ermittlungsverfahren und Feldtätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen."

37. In der bisherigen Ziffer 22.55

a) wird am Ende von Satz 1 die folgende Formulierung angefügt: ", unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität bei der Nutzung von Informationen.";

b) erhält Satz 4 folgende Fassung: "Derzeit gibt es 42 Mandate: 16 davon beziehen sich auf Länder oder Hoheitsgebiete, 12 auf bestimmte Themen und 14 sind dem Generalsekretär übertragen."

38. Die bisherige Ziffer 22.57 a) ii) erhält folgende Fassung:

"Sitzungsdokumente:

Vierzehn Berichte an die Generalversammlung;

Sechszwanzig Berichte an die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission;

Neunundvierzig Berichte an die Menschenrechtskommission;"

39. In der bisherigen Ziffer 22.57 c) i) wird nach dem Wort "Koordiniierung" die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 48/141 der Generalversammlung," eingefügt.

40. Am Ende der bisherigen Ziffer 22.57 c) ii) wird die Formulierung "unter gebührender Berücksichtigung der

Grundsätze der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität" angefügt.

41. In Ziffer 23.3, Satz 1,

a) wird unter Buchstabe a) die Formulierung "sowie Lösungen zu finden;" durch die Formulierung "sowie umfassende Lösungen zu finden;" ersetzt;

b) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt: "die Gewährung humanitärer Hilfe bei der angemessenen Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen gemäß dem Grundsatz der internationalen Lastenteilung und Solidarität und unter gebührender Berücksichtigung der längerfristigen Anwesenheit von Flüchtlingen, insbesondere in den Entwicklungsländern;" die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

42. Am Ende der alten Ziffer 23.7 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt: "Die Dezentralisierung und die Delegation von Befugnissen sowie gegebenenfalls die Verteilung von Ressourcen an Regionalbüros würde zu einer besseren Aufgabenerfüllung führen und die notwendige Flexibilität gewähren."

43. In der bisherigen Ziffer 23.10 c) vi) wird nach Satz 2 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Diese Lösungen sollen realistisch und situationsangepaßt sein."

44. In der bisherigen Ziffer 23.11, Satz 1, wird nach der Formulierung "lokale Ansiedlung" das Wort ", Neuansiedlung" eingefügt.

45. In Ziffer 26.39 a) i) a. wird die Angabe "*UN Chronicle* (sechs Ausgaben jährlich, in englischer und französischer Sprache)" durch die Angabe "*UN Chronicle* (vier Ausgaben jährlich, in allen Sprachen)" ersetzt.

ANLAGE III

Vorzunehmende Änderungen in den Programmbeschreibungen in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"

1. Die Ziffern 2B.1 und 2B.2 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. September 1997 mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"⁷⁷ werden durch die folgenden, auf Programm 26 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁶⁶ beruhenden neuen Ziffern ersetzt und die nachfolgenden Ziffern entsprechend umnummeriert:

"2B.1 Das Mandat des Abrüstungsprogramms leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen und aus den von der Generalversammlung verkündeten Zielen und Zwecken her. Die Durchführung des Programms sollte sich an den von der Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Prioritäten ausrichten. Die neue Hauptabteilung Abrüstungsfragen wird für die Durchführung des Programms zuständig sein.

2B.2 Das erste Ziel des Programms ist die Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind, so auch Tagungen von Vertragsstaaten und andere internationale Tagungen, die mit multilateralen Abrüstungsübereinkünften im Zusammenhang stehen.

2B.3 Das zweite Ziel ist die Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Rahmen des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses zu prüfenden Sachfragen sollten bei dieser Tätigkeit auch die Probleme angegangen werden, die im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der einschlägigen Verträge auftreten.

2B.4 Das dritte Ziel wird sein, die regionalen Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze zu unterstützen und zu fördern und dabei die legitimen Bedürfnisse der Staaten in bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten einer jeden Region zu berücksichtigen. Regionale Lösungen werden mit verstärktem Nachdruck verfolgt werden, da regionale Konflikte immer häufiger den Frieden und die Sicherheit bedrohen. Der regionale Dialog über entscheidende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen wird unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen gefördert werden.

2B.5 Das vierte Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Abrüstungsinformationsprogramm unparteiliche und sachliche Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung. Dies würde gegebenenfalls auch die Veranstaltung von allen Mitgliedstaaten offenstehenden Konferenzen, Seminaren und Fachtagungen zum Zweck eines informellen Meinungsaustausches über Rüstungskontrolle, Abrüstung und internationale Sicherheitsfragen beinhalten. Das Abrüstungsstipendienprogramm wird mit dem Hauptziel weiterverfolgt werden, das Fachwissen in den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auf dem Gebiet der Abrüstung zu för-

⁷⁷ A/52/303.

dern. Durch die Bereitstellung von Schulung und Beratenden Diensten werden die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit speziellen Abrüstungsproblemen unterstützt werden.

2B.6 Das fünfte Ziel wäre, die Öffentlichkeit weiter mit objektiven und aktuellen Informationen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu versorgen. In diesem Zusammenhang sollen die drei in Nepal, Peru und Togo eingerichteten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung herangezogen werden. Diese Zentren sollen sich mit den wichtigen Sicherheitsproblemen in ihrer jeweiligen Region beziehungsweise Subregion auf ausgewogene Weise auseinandersetzen.

2B.7 Dieses Programm sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Beratungen und Verhandlungen über Abrüstungsfragen reibungslos und effizient abzuwickeln; die Aufgabe des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung seiner Beziehungen mit den Mitgliedstaaten in Abrüstungsangelegenheiten erleichtern; zu einem integrierten Ansatz zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung von Frieden und Sicherheit beitragen; und den Ideenaustausch zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor erleichtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

2. In Ziffer 14.1, letzter Satz, wird das Wort "Terrorismus" durch die Formulierung "Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen" ersetzt.

3. In Ziffer 14.2, Satz 1, wird die Formulierung "insbesondere der organisierten Kriminalität ... und Gewalt" durch folgende Formulierung ersetzt: "insbesondere der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der Korruption, des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, von Umweltstraftaten sowie des Kinder- und Frauenhandels".

4. In Ziffer 14.3, Satz 1, wird das Wort "einzelstaatliche" sowie die Formulierung "den Übergang zur" gestrichen.

5. In Ziffer 14.4 wird das Wort "Terrorismus" durch die Formulierung "Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen" ersetzt.

6. Ziffer 22.2 erhält folgende Fassung:

"Ziel des Programms ist eine erheblich verstärkte Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf die Beiträge aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf eine verbesserte interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung gründet. Die Koordinierungsfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte legt außerdem eine Stärkung des Büros in New York nahe."

7. Die Ziffern 22.3 und 22.4 werden gestrichen und die nachfolgenden Ziffern entsprechend umnummeriert.

8. In Ziffer 25.2 b) wird die Formulierung ", insbesondere beim Sicherheitsrat," gestrichen.

9. Im Unterprogramm 2 (Komplexe Notfallsituationen) wird in Satz 2 die Formulierung "und künftig auch ... einschließen" durch die Formulierung ", im Einklang mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 und den nachfolgenden Mandaten der beschlußfassenden Organe" ersetzt.

10. In Ziffer 25.7 wird am Ende von Satz 4 die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 51/243 über Gratispersonal" angefügt.

11. In Ziffer 26.3 wird am Ende von Satz 2 die Formulierung "sowie der Auffassungen des jeweiligen Gaststaates" angefügt.

12. In Ziffer 27A.9 wird der erste Halbsatz durch die Formulierung "Die Gruppe wird darüber hinaus die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, daß in der Organisation die bestmögliche Politik der Verwaltungsführung zur Anwendung kommt;" ersetzt.

13. In Ziffer 27A.10, Satz 2, wird das Wort "einzelstaatlichen" gestrichen.

ANLAGE IV

Kapitel 7A. Wirtschafts- und Sozialangelegenheiten

A. Aufschlüsselung der Mittel nach Unterprogramm

(in tausend US-Dollar)

	<i>1998-1999 revidierte Voranschläge</i>
A. Richtliniengiebende Organe	3.607,4
B. Gesamtleitung und Management	3.223,4
C. Arbeitsprogramm	
Grundsatzpolitische Koordinierung und interinstitutionelle Unterstützung	9.746,4
Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	7.350,2
Sozialpolitik und Entwicklung	12.758,3
Bestandfähige Entwicklung	11.716,0
Statistik	23.683,8
Bevölkerung	8.322,2
Globale Entwicklungstrends, -fragen und -politiken	10.139,3
Öffentliche Wirtschaft und öffentliche Verwaltung	10.191,9
Wüstenbildung (nur 1998)	1.580,8
D. Programmunterstützung	8.108,0
Zwischensumme	110.427,7
Finanzielle Auswirkungen	(362,3)
Änderungen durch den Fünften Ausschuß	312,5
Neukalkulation	(1.115,6)
Anfänglich bewilligte Haushaltsmittel für 1998-1999	109.262,3

B. Aufschlüsselung der Mittel nach Unterprogramm und Ausgabezweck

(in tausend US-Dollar)

	Stellen	Andere Personal- kosten	Bezüge von Nicht- bedien- steten	Berater und Sachver- ständige	Reisen	Extern ver- gebene Dienstlei- stungen	Allgemeine Betriebs- kosten	Reprä- senta- tions- ausgaben	Ver- brauchs- güter und Material	Möbel und Ausstat- tung	Zuschüsse und Beiträge	Gesamt
A. Richtliniengiebende Organe	-	-	142,0	-	3.076,9	-	-	-	-	-	-	3.218,9
B. Gesamtleitung und Management	2.582,9	-	-	-	221,6	-	-	-	-	-	399,0	3.203,5
C. Arbeitsprogramm												
Grundsatzpolitische Koordinierung und interinstitutionelle Unterstützung	9.065,8	194,7	-	117,8	179,4	21,2	-	-	-	-	80,9	9.659,8
Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	7.133,2	-	-	255,8	163,0	40,1	-	3,2	-	-	-	7.595,3
Sozialpolitik und Entwicklung	11.755,3	118,1	-	468,7	192,0	59,2	-	-	-	-	55,4	12.648,7
Bestandfähige Entwicklung	10.915,1	-	-	469,5	191,8	42,1	-	-	-	-	-	11.618,5
Statistik	21.621,6	284,0	-	385,7	153,3	385,1	-	-	-	-	619,9	23.449,6
Bevölkerung	7.980,2	-	-	81,6	101,3	94,1	-	-	-	-	-	8.257,2
Globale Entwicklungstrends, -fragen und -politiken	9.617,7	33,2	-	223,3	78,3	107,6	-	-	-	-	-	10.060,1
Öffentliche Wirtschaft und öffentliche Verwaltung	9.492,8	-	-	335,9	200,7	45,2	-	-	-	-	-	10.074,6
Wüstenbildung (nur 1998)	1.206,1	4,8	-	227,2	126,7	-	56,1	3,1	7,8	4,3	-	1.636,1
D. Programmunterstützung	4.227,0	557,1	-	-	-	89,4	1.810,9	16,8	237,8	901,0	-	7.840,0
GESAMT	95.597,7	1.191,9	142,0	2.565,5	4.685,0	884,0	1.867,0	23,1	245,6	905,3	1.155,2	109.262,3